



# Gemeinde Ernsgaden



---

## **Bebauungsplan Nr. 26 „An der Graf-Ernest-Straße“; Hier: Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Ernsgaden hat in seiner Sitzung am 16.10.2018 beschlossen, für das Grundstück Fl.Nr. 21/4, Gemarkung Ernsgaden einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufzustellen. Die Gemeinde Ernsgaden möchte auf dem Grundstück Fl.Nr. 21/4 eine barrierefreie Wohnanlage mit zum Teil behindertengerechten Wohnungen errichten. In seiner Sitzung vom 11.12.2018 hat der Gemeinderat den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt zentral in Ernsgaden, nördlich der Hauptstraße und umfasst das Flurstück Fl.Nr. 21/4, Gemarkung Ernsgaden. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 0,2 ha.

Der Geltungsbereich wird folgendermaßen begrenzt und ist im nachfolgenden Lageplan schwarz gestrichelt dargestellt:

Im Süden: durch die Graf-Ernest-Straße Fl.Nr. 21/2,

Im Westen: durch die Ostgrenze der Fl.Nr. 21,

Im Osten: durch die Stichstraße Graf-Ernest-Straße Fl.Nr. 21/3,

Im Norden: durch die Ostgrenzen der Fl.Nrn. 125 und 21/1.



Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Schwarz, München, beauftragt.

Die Planung dient der Innenentwicklung, das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist nicht erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung in der Fassung vom 11.12.2018 können im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

**27.12.2018 bis 29.01.2018**  
**im Rathaus Geisenfeld, Kirchplatz 4, Zimmer 1 05**

während der üblichen Amtsstunden von Montag bis Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden. Die Unterlagen sind zudem auf der Internetseite der Gemeinde Ernsgraden unter dem Menüpunkt Ernsgraden/Bekanntmachungen (Link: <http://www.ernsgaden.de/index.php?id=0,812>) eingestellt.

Dabei werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt und es ist gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

GEMEINDE ERNSGADEN, 13.12.2018

Karl Huber  
1. Bürgermeister